

# GR\_GERICHTE PVG 2020 7 vom 13. Februar 2026

GR Gerichte, 2026-02-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_PVG\\_2020\\_7](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PVG_2020_7)

FR: GR\_GERICHTE PVG 2020 7 du 13 février 2026

IT: GR\_GERICHTE PVG 2020 7 del 13 febbraio 2026

## Erwägungen

### E. 9

Nach Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren – in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG – bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. 91 7

3/7 Sozialversicherung PVG 2020 Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200. bis Fr. 1'000. festgelegt. Das Gericht legt die Kosten für das vorliegende Verfahren auf Fr. 700.– fest. Die Rückweisung zu weiteren Abklärungen gälte praxisgemäss als vollständiges Obsiegen der beschwerdeführenden Partei bezüglich der Verteilung der Gerichtskosten und der Zusprache einer Parteientschädigung (vgl. BGE 141 V 281 E.11.1, 137 V 210 E.7.1 und 132 V 215 E.6.2; Urteil des Bundesgerichts 1C\_621/2014 vom 31. März 2015 E.3.3). Vorliegend entscheidet das streitberufene Gericht angesichts der aktenkundigen Unterlagen direkt reformatorisch (vgl. dazu Art. 56 Abs. 3 VRG i.V.m. Art. 61 erster Satz ATSG): Es bestimmt ein möglichst konkret ermitteltes Valideneinkommen selbst und verzichtet auf eine Rückweisung. Zudem ist betreffend die Parteientschädigung zu beachten, dass die Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren zumindest dem Grundsatz nach obsiegt, weil sie – wenn auch nicht in quantitativer Hinsicht – mit ihrem Antrag auf eine (unbefristete) Weiterausrichtung der Invalidenrente durchgedrungen ist, wobei das ziffernmässig bestimmte Begehren bzw. die „Überklagung“ (ganze Invalidenrente) keine massgeblichen Auswirkungen auf den Prozessaufwand hatte. Somit besteht ein Anspruch auf eine ungekürzte Parteientschädigung (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C\_288/2015 vom 7. Januar 2016 E.4.2, 9C\_178/2011 vom 20. Mai 2011 E.3.3.1 m.H.a. 8C\_568/2010 vom 3. Dezember 2010 E.4.1 und 9C\_580/2010 vom 16. November 2010 E.4.1). Diese Rechtsprechung des Bundesgerichts betrifft die Parteientschädigung gemäss Art. 61 lit. g ATSG. Für die Verteilung der Gerichtskosten im Betrag von Fr. 200.– bis Fr. 1'000.– im Sinne von Art. 69 Abs. 1bis letzter Satz IVG besteht hingegen keine entsprechende Rechtsprechung des Bundesgerichts. Die Verteilung dieser Gerichtskosten erfolgt mangels gegenteiliger Regelungen im Bundesrecht und in Nachachtung von Art. 61 erster Satz ATSG nach dem massgebenden kantonalen (Verfahrens)Recht und somit nach Art. 72 ff. VRG (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C\_254/2018 vom 6. Dezember 2018 E.2.1, 8C\_304/2018 vom 6. Juli 2018 E.4.2 und 8C\_568/2010 vom 3. Dezember 2010 E.4.2; VGU S 16 77 vom 18. Dezember 2018 E.11.1). Gemäss Art. 73 Abs. 1 VRG hat in einem Rechtsmittelverfahren in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen. Nach Ansicht des streitberufenen Gerichts rechtfertigt sich namentlich in der vorliegenden Konstellation, wo ein reformatorischer Entscheid gefällt wird und die Beschwerdeführerin die Weiterausrichtung einer (unbefristeten, halben) Invalidenrente erreichen konnte, eine Verlegung der

Gerichtskosten ana- 92

3/7 Sozialversicherung PVG 2020 log zur rechtsprechungsgemässen Festsetzung der (ungekürzten) Parteientschädigung. Somit sind die Gerichtskosten im Betrag von Fr. 700.– vollumfänglich der Beschwerdegegnerin zu überbinden. S 19 72 Urteil vom 9. Juni 2020 Die an das Bundesgericht erhobene Beschwerde in öffentlich- rechtlichen Angelegenheiten wurde mit Urteil vom 14. April 2021 abgewiesen (8C\_746/2020). 93

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.